

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Gemeinde Tulfes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes hat mit Beschluss vom 22.04.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Tulfes hebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag ein.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Tulfes festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2014 außer Kraft.

Gemeinde Tulfes, am 22.04.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Josef Gatt

Angeschlagen am: 24.04.2015
Abzunehmen am: 11.05.2015
Abgenommen am: